

geklagten noch nicht den Tötungsvorsatz gefaßt hatten — neben der Gewaltanwendung im Sinne des Raubtatbestandes eine vorsätzliche Körperverletzung in Form der Mißhandlung darstellten (§ 115 StGB).

Das Bezirksgericht hätte die Angeklagten ferner nicht in Tateinheit, sondern in Tateinheit mit Raub verurteilen müssen. Nicht nur der erste Teil der Gewaltanwendung erfülle die Merkmale des Raubes (§ 126 StGB), sondern mit den auf die Tötung gerichteten Schlägen hätten sie auch Gewaltanwendung begangen, um persönliches Eigentum wegnehmen zu können. Tatsächlich habe jeweils mindestens einer der Angeklagten mit Einverständnis der anderen in der Wohnung nach Geld und Wertgegenständen gesucht. Daraus ergebe sich, daß die Angeklagten — arbeitsteilig handelnd — zugleich die Tatbestandsmerkmale des Mordes und des Raubes verwirklicht hätten.

Gegen die Entscheidung des 5. Strafsenats des Obersten Gerichts richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR. Der Antrag rügt die Nichtanwendung des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB bei allen Angeklagten.

Der Kassationsantrag hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die im Kassationsantrag dargelegte Auffassung, daß mit dem vom 5. Strafsenat des Obersten Gerichts vertretenen Rechtsstandpunkt zur Anwendung des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB eine fehlerhafte Interpretation des gesetzlichen Tatbestandes vorgenommen worden sei, die im Ergebnis eine wirksame Bekämpfung des Raubes beeinträchtigt, wird nicht geteilt.

Mit den im Strafgesetzbuch enthaltenen Tatbeständen der §§ 126 und 128 sind die erforderlichen Voraussetzungen gegeben, um den Raub wirksam zu bekämpfen. Bereits § 126 StGB läßt mit seinem Strafrahmen bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe eine weitgehend differenzierte Strafzumessung auch für schwerwiegende Verbrechen des Raubes zu.

Der Strafrahmen des § 126 StGB bietet eine ausreichende Grundlage für die richtige Bestrafung auch solcher Fälle des Raubes, die von Mittätern gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 2 begangen werden, und zwar auch dann, wenn die gemeinschaftliche Tat längere Zeit vorher geplant und gründlich vorbereitet worden ist.

Zutreffend wird mit dem Kassationsantrag hervorgehoben, daß eine gemeinschaftliche Begehung eines Raubes in der Regel die Gefährlichkeit dieser Straftat erhöht und solche Vergehen bzw. Verbrechen konsequent geahndet werden müssen. Das ist aber bei Vorliegen nur eines Raubes in der Begehungsweise des § 126 StGB mit dem dort vorgesehenen Strafrahmen ausreichend möglich.

Wird aber die Tat durch die Art und Weise ihrer Begehung (§ 128 Abs. 1 Ziff. 1 StGB), die besonderen Folgen (§ 128 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 StGB) oder die Intensität des Handelns (§ 128 Abs. 1 Ziff. 4 StGB) charakterisiert, gibt der Strafrahmen des § 128 StGB die Möglichkeit, eine evtl. eingetretene höhere Gefährlichkeit der Tat auch mit Strafen zu ahnden, die über der Höchststrafe des Normalfalles (§ 126 StGB) liegen.

Die Tatbestandsmerkmale des § 128 StGB, die den Raub als einen schweren Fall charakterisieren, gehen von der Voraussetzung aus, daß bestimmte Auswirkungen oder Begehungsweisen die Gefährlichkeit der Tat erhöhen. Dieser Ausgangspunkt gilt auch für die Anwendung des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB und bestimmt die Richtung seiner Interpretation.

Eine erhöhte Gefährlichkeit der Begehung eines gemeinschaftlichen Raubes im Sinne des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB liegt dann vor, wenn sich mindestens zwei Personen zusammengeschlossen haben, um unter

Gewaltanwendung Straftaten zu begehen, die vom Tatbestand her Verbrechen darstellen können.

Der 5. Strafsenat hebt in seinem Urteil richtig hervor, daß § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB dann zur Anwendung gelangt, wenn der vom Gesetz geforderte Zusammenschluß mit der Zielsetzung geschah, nicht nur ein, sondern mehrere Verbrechen gegen die Person zu begehen. Erst dieser Umstand erhöht die Gefährlichkeit des Raubes bei Vorliegen von Mittäterschaft in einem solchen Maße, daß ein schwerer Fall gemäß § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB vorliegt.

Die Zielsetzung, auf verbrecherische Weise mehrere Straftaten gegen die Person zu begehen, wenn sich hierzu Gelegenheiten bieten, gefährdet erheblich die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Menschen. Die in dieser Zielsetzung zum Ausdruck kommende rücksichtslose Negierung der Rechte und Interessen der Bürger, verbunden mit ihrer permanenten Gefährdung, macht u. U. die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendig, die den Strafrahmen des § 126 StGB übersteigen. Darin besteht das rechtspolitische Ziel des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.

Für die Anwendung dieser Bestimmung genügt es, wenn bisher nur ein Raub versucht oder vollendet wurde. Die Zielsetzung, Verbrechen gegen die Person zu begehen, setzt nicht voraus, daß bereits mehrere begangen worden bzw. diese im einzelnen abgesprochen und schon exakt geplant sind, z. B. durch die Bestimmung von Tatzeit, Tatort oder Opfer. Es kann sich sowohl um bestimmte als auch um unbestimmte Straftaten handeln. Hinsichtlich der Zielsetzung genügt es, wenn die Täter das gemeinsame Ziel haben, z. B. im Falle des Gelingens der Tat eine weitere Straftat gegen die Person, die ein Verbrechen darstellen kann, unter Gewaltanwendung zu begehen. Durch diese Merkmale wird der Zusammenschluß der Täter charakterisiert.

Der im Kassationsantrag vertretenen Auffassung, daß der „Zusammenschluß“ im Sinne von § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB sich von der Mittäterschaft gemäß § 22 Abs. 2 StGB dadurch abgrenze, daß er die vorherige Absprache bzw. Planung des wesentlichen Tatablaufs beinhalte und voraussetze und daß die darin zum Ausdruck kommende höhere Gefährlichkeit die Anwendung des § 128 StGB auch bereits beim Zusammenschluß zur Begehung nur eines Verbrechens erforderlich mache, kann daher nicht zugestimmt werden. Das Tatbestandsmerkmal „zusammengeschlossen haben“ kennzeichnet ausschließlich die Zielrichtung, mindestens zwei Verbrechen gegen die Person unter Gewaltanwendung als Täter zu begehen. Es stellt aber keine Abgrenzung zur Mittäterschaft im Einzelfall dar.

§ 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB findet daher auch dann Anwendung, wenn die Täter sich zur Begehung von Verbrechen gegen die Person unter Gewaltanwendung zusammengeschlossen haben, aber die erste Tat sich aus einer spontan entstandenen Situation ergibt, die vorher keine ausführliche Absprache oder Planung zuließ.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die Abgrenzung der Anwendungsbereiche des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB von § 126 StGB bei gemeinschaftlich begangenem Raub nicht durch die Art und den Umfang der vor der Ersttat erfolgten Absprache und Planung bestimmt wird, sondern durch die Zielsetzung, gemeinschaftlich mindestens zwei Verbrechen gegen die Person unter Gewaltanwendung zu begehen. Eine solche, mit dem rechtspolitischen Sinn dieser gesetzlichen Regelung übereinstimmende Rechtsprechung trägt dazu bei, diese Kriminalitätserscheinungen mit der notwendigen Härte und Differenziertheit zu bekämpfen und den erforderlichen Schutz der Bürger zu garantieren.